

Angebotserklärung

(Diese Angebotserklärung wird nicht Vertragsbestandteil.)

Hinweis für die Bieter:

Erforderlichen Eintragungen/Ergänzungen durch die Bieter sind im beiliegenden Ingenieurvertrag mit einem senkrechten Strich am Seitenrand gekennzeichnet.

(Büro und Sitz des Bieters)

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur
FE.EI 92
Richelstr. 3
80634 München

(Anschrift des zuständigen Einkaufs)

Ansprechpartner	Telefon	Mail
-----------------	---------	------

.....		
-------	-------	-------

Angebot für eine Ingenieurleistung über
GSH Lehrte-Berlin: Abschnitt Nord, Nachtragsprüfung der Höhe nach

Los Nr. 4: Nachtragsprüfung der Höhe nach für VP 3 und VP 4

Wir bieten die in anliegender Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen zu den von uns eingesetzten Honoraren gemäß den Bedingungen des beigefügten Ingenieurvertrages an.

Bindefrist

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 19.10.2026 gebunden.

Wir erklären, dass das Unternehmen

Hinweis: Wird keine der vier nachfolgenden Möglichkeiten ausgewählt, wird das Angebot bereits deswegen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

- ☐ den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner unter <http://www.deutschebahn.com> – (Stichwort: „Verhaltenskodex“) zur Kenntnis genommen hat und sich hiermit verpflichtet, die darin aufgeführten Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutschen Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten.

oder

- ☐ die BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. unter <http://www.bme.de> – (Stichwort: „Verhaltenskodex“) zur Kenntnis genommen hat und sich hiermit verpflichtet, die darin aufgeführten Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutschen Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten.

Hinweis: Aus der BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct und deren Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für den Deutschen Bahn Konzern begründet und werden von diesem auch nicht akzeptiert. Der Deutsche Bahn Konzern verzichtet dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen. Bei Verstößen gegen die BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct durch das Unternehmen behält sich der Deutsche Bahn Konzern das Recht zur Kündigung von Verträgen vor.

oder

- ☐ die VDB-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct des Bundesverbandes der Bahnindustrie in Deutschland e.V. unter <https://bahnindustrie.info/de> – (Stichwort: „Verhaltenskodex“) zur Kenntnis genommen hat und sich hiermit verpflichtet, die darin aufgeführten Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutschen Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten.

Hinweis: Aus der VDB-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct und deren Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für den Deutschen Bahn Konzern begründet und werden von diesem auch nicht akzeptiert. Der Deutsche Bahn Konzern verzichtet dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen. Bei Verstößen gegen die VDB-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct durch das Unternehmen behält sich der Deutsche Bahn Konzern das Recht zur Kündigung von Verträgen vor.

oder

- ☐ einen eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbare Regelungen) hat, der mit dem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Wesentlichen vergleichbare Prinzipien verbindlich für das Unternehmen festlegt und sich hiermit verpflichtet, diese Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutschen Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten, und versichern hiermit, dass die geltende Fassung dieser Eigenerklärung für eine mögliche Überprüfung der Vergleichbarkeit der Prinzipien beigelegt ist. Uns ist bewusst, dass das Unternehmen möglicherweise vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann bzw. diesbezüglich geschlossene Verträge gekündigt werden können, wenn sich im Rahmen dieser Überprüfung herausstellt, dass keine Vergleichbarkeit der Prinzipien vorliegt.

Hinweis: Aus dem eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbaren Regelungen) des Unternehmens und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für den Deutschen Bahn Konzern begründet und werden von diesem auch nicht akzeptiert. Der Deutsche Bahn Konzern verzichtet dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen. Bei Verstößen gegen den eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbaren Regelungen) durch das Unternehmen behält sich der Deutsche Bahn Konzern das Recht zur Kündigung von Verträgen vor.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen. Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß

dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören (siehe unter <http://www.deutschebahn.com> – (Stichwort: „Merkblatt Lieferanten Risikogruppe“) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

Wir werden diese Erklärung im Falle der Auftragserteilung von **jedem** vorgesehenen Nachunternehmer **vor** dessen Beauftragung einholen und diese dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorlegen. Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber bei fehlender Erklärung den Einsatz des vorgesehenen Nachunternehmers untersagen kann.

Diese Erklärung gilt bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Gemeinschaftsmitglied.

Dieser Angebotserklärung liegen als Rücklaufexemplar bei:

- Vertrag Los 4
- Anlage 2.4 Honorarermittlung Los 4
- Bei Anwendung Anlage 0.4 Nachlass bei gemeinsamer Vergabe von Losen

Miteinander verbundene Unternehmen, die in diesem Vergabeverfahren getrennte Angebote einreichen oder sich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Nachunternehmer an getrennten Angeboten beteiligen, sind verpflichtet, ihre Konzernverbindung offen zu legen. Zudem ist mitzuteilen, durch welche Maßnahmen der Geheimwettbewerb nach dem GWB sichergestellt ist.

Schlussklärung:

Wir sind uns bewusst, dass hier und im Angebot fahrlässig oder vorsätzlich abgegebene falsche Erklärungen von uns

- den Ausschluss vom Vergabeverfahren und von weiteren Vergabeverfahren des Konzerns Deutsche Bahn zur Folge haben kann
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen kann.

Mit Abgabe des Angebots bestätigen wir die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Architekten-/Ingenieurvertrag

26FEI86320

zwischen dem Auftraggeber

DB InfraGO AG
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -
vertreten durch die beschaffende Stelle

und

dem Büro (bei Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften alle Mitglieder)

.....
.....
.....
.....

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

über Leistungen der Projektsteuerung für folgende(s) Maßnahme(n)/Projekt(e):

Beteiligte / zuständige Stellen:

Vertragsabwickelnde Stelle:

DB InfraGO AG
Lavesstr. 4-5

Beschaffende Stelle:

30159 Hannover
Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur,
FE.EI 92
Richelstr. 3
80634 München

Für den Bahnbetrieb zuständige Stelle:

Mitteilung auf Anforderung durch den AN

Bauüberwachende Stelle:

Mitteilung auf Anforderung durch den AN

Rechnungsadresse:

e-invoicing@deutschebahn.com

Adresse für Bürgschaften:

Deutsche Bahn AG SSC Buchhaltung Team Bürgschaften,
EUREF-Campus 17, 10829 Berlin

Beteiligte Behörden:

Behörde für hoheitliche (bauaufsichtliche) Aufgaben Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover Herschelstraße 3
Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle: 30159 Hannover

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Integritätsklausel
- § 2 Gegenstand des Vertrages
- § 3 Bestandteile des Vertrages
- § 4 Haftpflichtversicherung
- § 5 Termine und Ausführungsfristen
- § 6 Vertragsstrafen
- § 7 Abnahme
- § 8 Mängelansprüche
- § 9 Vergütung
- § 10 Sicherheitsleistung
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Kündigung
- § 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 Vertretung des Auftragnehmers
- § 15 Vertretung des Auftraggebers
- § 16 Besondere Vertragsbedingungen
- § 17 Nachunternehmer
- § 18 Schlussbestimmungen

Anlagenverzeichnis Vertragsteile

- | | | |
|-------------------------------------|----------------|--|
| ☐ | Anlage 0.1 | bleibt frei |
| ☒ | Anlage 0.2 | Zuschlagsschreiben |
| ☒ | Anlage 0.3 | Protokolle und vertragsrelevanter Schriftverkehr siehe Zuschlagsschreiben |
| ☐ | Anlage 0.4 | Nachlass bei gemeinsamer Vergabe von Losen |
| ☒ | Anlage 1.0 | Vorbemerkungen/Projektbeschreibung |
| ☒ | Anlage 1.1 | Leistungsbeschreibung Prüfung der Höhe nach |
| ☒ | Anlage 2.4 | Honorarermittlung Los 4 |
| ☐ | Anlage 3 | bleibt frei |
| ☒ | Anlage 4 | Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB Arch./Ing.) |
| ☒ | Anlage 5 | Zusätzliche Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen des AG durch Dritte (ZVB-EDV) |
| ☐ | Anlage 6 | bleibt frei |
| ☒ | Anlage 7 | Merkblatt Bauleistungs-/Haftpflichtversicherung |
| ☒ | Anlage 8 | Angebot für Nachtragsleistungen Arch.-/Ing. |
| ☒ | Anlage 9 | zu beachtende Unterlagen |
| ☐ | Anlage 10 – 21 | bleibt frei |
| ☒ | Anlage 22 | Verfahrensregelung NEuPP Arch.- Ing. |
| ☒ | Anlage 23 | Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit) |
| ☒ | Anlage 24 | Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes (EVB Bundestariftreue) |
| ☒ | Anlage 25 | Muster Vergabedokumentation |
| ☒ | Anlage 26 | Auszug aus den Leistungen BÜW |
| ☒ | Anlage 27 | Muster Entscheidung dem Grunde nach |
| ☐ | Anlage 28.1 | bleibt frei |
| ☐ | Anlage 28.2 | bleibt frei |
| ☐ | Anlage 28.3 | bleibt frei |
| ☒ | Anlage 28.4 | Auszug für Los 4 aus VP 3 und VP 4 |
| ☒ | Anlage 29 | Pendelliste Nachtragsprüfer |

§ 1 **Integritätsklausel**

1.1 Bleibt frei.

1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung

- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
- b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
- d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,
- e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,
- f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i. S. v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),
- g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie
- h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahestehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

- 1.3 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Auftragnehmer oder eines höheren Schadens durch den Auftraggeber und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- 1.4 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich
- a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
 - b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
 - c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.2 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/ oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.3 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.2 Ziffer 1.3 gilt diesbezüglich abschließend.

- 1.5 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,
- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
 - b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

- 1.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.2 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu kooperieren.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.2 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

- 1.7 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Auftragnehmer steht oder die den Auftragnehmer auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag ohne Verwendung von Gütern und Dienstleistungen, welche nach den vorstehenden Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz sanktioniert sind, zu erfüllen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer oder in dem Fall, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die unter dieser Ziffer 1.7 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der AG überträgt dem AN die in § 2 Ziffer 2.1ff und 2.2ff genannten Leistungen für folgende(s) Maßnahme(n)/ Projekt(e)

GSH Lehrte-Berlin: Abschnitt Nord, Nachtragsprüfung der Höhe nach

Los Nr. 4: Nachtragsprüfung der Höhe nach für VP 3 und VP 4

- 2.1 Der AG überträgt dem AN die in der Anlage 1ff beschriebenen Leistungen.

Die Beauftragung der Nachtragsmanagementleistungen erfolgt nach NT-Clustern (Forderungshöhen) gemäß Anlage 2.4.

Die in Anlage 2.4 dargestellten Mengen stellen unverbindliche Bedarfs- und Mengenschätzungen dar. Ein Anspruch des AN auf vollständige Ausschöpfung dieser Mengen besteht nicht.

Die Leistungen werden maßnahmen- und projektspezifisch vom AG abgerufen. Solange der Einzelabruf bis zum Ende der Vertragslaufzeit des Vertrages abgerufen wird, kann der Ausführungszeitraum des jeweiligen Einzelabrufs auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit des Vertrages liegen. Der AN hat dem Verlangen des AG auf Abschluss von Einzelabrufen zu entsprechen, soweit er darauf eingerichtet ist.

- 2.2 Der AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ggf. weitere Leistungen (optionale Leistungen) gemäß Anlage 1ff i.V.m. Anlage 2.4 zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Mitteilung in Textform.

Der AN ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom AG spätestens innerhalb von 16 Wochen nach Abnahme der jeweils zuvor beauftragten Leistungsstufe übertragen werden. Einen Anspruch auf Übertragung dieser Leistung hat er nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die Planung fortgesetzt bzw. die Baumaßnahme durchgeführt wird.

Aus der stufenweisen Übertragung kann der AN keinen Anspruch auf Erhöhung seines Honorars ableiten.

- 2.3 Die/das Maßnahme/Projekt unterliegt der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmungsverordnung (EIGV) in der entsprechend aktuellen Fassung und muss den dort genannten Technischen Spezifikationen entsprechen.

- 2.4 Grundlagen der Leistungserbringung:

- Bauleistungsverträge
- sonstige Verträge mit Dritten
- Regelwerk der DB AG, insbesondere das Einkaufs-Handbuch zur Richtlinie 208.xxxx ff. mit allen Anlagen
- Gesetzliche Regelungen
- Entscheidung dem Grunde nach
- Ausschreibungs-/Vertragsunterlagen der jeweiligen Projekte und Vergaben, eingereichte NT-Angebote

- 2.5 Der AG ist berechtigt

- eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder
- eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, anzuordnen.

Andere Leistungen können dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Die Anordnung bedarf der Textform. Der AN ist grundsätzlich zur Ausführung der Anordnung verpflichtet. Er darf die Ausführung der angeordneten Änderung verweigern, wenn sein Betrieb auf die Durchführung der angeordneten Leistung nicht eingerichtet oder ihm die Ausführung nicht zumutbar ist.

- 2.6 Die Höhe der Vergütung für die nach 2.5 angeordnete Leistung bestimmt sich auf der Grundlage der in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2.4 vereinbarten Vergütungssätze.

Sollten in der Anlage 2. ff Mannmonatssätze vereinbart sein gilt: Für Zeiträume von weniger als einem Monat werden pro Kalendertag 1/21 oder pro angefangene Stunde 1/170 der jeweiligen Mannmonatssätze vergütet.

Das Nachtragsangebot ist unverzüglich, ab 01.05.2026 über die seitens des AG bereitgestellte Nachtragsplattform (NTP) - soweit nicht gemäß § 16 Nr. 16.11 ausgeschlossen - sonst unter Verwendung der Anlage 8 des Vertrages vorzulegen.

§ 3

Bestandteile des Vertrages

- 3.1 Vertragsbestandteile sind rangmäßig in der nachstehenden Reihenfolge:
 - 3.1.1 Verhandlungsprotokolle und vertragsrelevanter Schriftverkehr (s. Anlage 0.2 Zuschlagsschreiben) (Von beiden Parteien unterzeichnete Protokolle / vertragsrelevanter Schriftverkehr das jüngere Dokument geht dabei im Fall von Widersprüchen dem zeitlich älteren Dokument vor).
 - 3.1.2 Die Bestimmungen dieses Vertragstextes
 - 3.1.3 die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
 - 3.1.3.1 Leistungsbeschreibung
 - 3.1.3.2 Vorbemerkungen/Projektbeschreibung zur Leistungsbeschreibung
 - 3.1.3.3 Aufgabenstellung
 - 3.1.4 Allgemeine Vertragsbedingungen (Anlage 4)
 - 3.1.5 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Anlage 5)
 - 3.1.6 die übrigen Anlagen des Ingenieurvertrages
- 3.2 Sämtliche Änderungen und Einschränkungen, die der AN in seinem Angebot im Hinblick auf die Vertragsunterlagen und/oder Vorgaben des AG vorgenommen hat, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie werden in Protokollen ausdrücklich erwähnt.

§ 4

Haftpflichtversicherung

- 4.1 Der AG (Versicherungsnehmer) hat für alle an der Ausführung beteiligten Planer und Unternehmer (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug seines eigenen Interesses abgeschlossen (siehe Anlage(n) Merkblatt/-blätter zur Kombinierten Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung). Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages.

Alle Kosten, die dem AN durch seine Mitwirkung bei der Schadensabwicklung entstehen, sind mit der Vergütung abgegolten. Die Versicherungsprämie einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer wird vom AG gezahlt. Der AG weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen, deren Deckung dieser vom AG beigestellten Deckung entspricht (Doppelversicherungen), nicht vergütet werden. Der Bieter/AN versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen nicht einkalkuliert sind.

§ 5

Termine und Ausführungsfristen

- 5.0 Die Leistungen des AN sind wie folgt zu beginnen und zu vollenden:
- 5.1. Übertragene Leistungen nach § 2 Ziffer 2.1 ff:
 - 5.1.1 Beginn unverzüglich nach Auftragserteilung bzw. am 01.02.2027
 - 5.1.2 Ende der Leistungen 31.07.2028
 - 5.1.3 bleibt frei

- 5.1.4 Die Termine für die mit den Bauleistungsunternehmer zu führenden Verhandlungen sind der vertrags-schließenden Stelle mindestens 7 Tage vor der Verhandlung mitzuteilen. Sollten o.g. Termine durch feh-lende Unterlagen gefährdet sein, hat der AN die fehlenden Unterlagen sofort bei der vertragsabwickeln-den Stelle schriftlich nachzufordern.
- 5.1.5 Kommt es zu zeitlichen Verzögerungen der Terminierung der Nachtragsverhandlung aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat (unvollständige Unterlagen, Probleme in der Terminfindung etc.) so hat der AN den AG unverzüglich über die Gründe zu informieren.
- 5.2 Zur Übertragung vorgesehene Leistungen (optionale Leistungen) nach § 2 Ziffer 2.2ff:
Die entsprechenden Termine und Fristen werden bei Übertragung der Leistungen vereinbart.

§ 6 Vertragsstrafen

- 6.1 Bei schuldhafter Überschreitung der unter § 5 vereinbarten Termine (einschließlich Zwischentermine) hat der AN für jeden Kalendertag, um den die Frist/Fristen überschritten wird/werden, an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 v. H. der von der Frist betroffenen Netto-Abrechnungssumme zu zah-len. Tage, die bei der Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht wurden, werden bei der schuldhaften Überschreitung von weiteren Zwischenterminen bzw. dem Endtermin nicht nochmals berücksichtigt.
- 6.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den AG bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird/werden die verwirkte/n Vertragsstrafe/n angerech-net.
- 6.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der Vereinbarung neuer Termine oder der einvernehmlichen Fortschreibung von Vertragsterminen gilt das Vertragsstrafenversprechen entsprechend für die neuen Termine.
- 6.4 Gleiches gilt für die noch festzulegenden Fristen gemäß § 5 Nr. 5.2
- 6.5 Ohne das schriftliche Einverständnis des AG ist der AN nicht berechtigt, die Presse, den Rundfunk, das Fernsehen oder andere öffentliche Nachrichtenträger über die Erteilung oder den Inhalt des Auftrages zu informieren bzw. Presseerklärungen abzugeben oder sonstige Kontakte zu Medien zu unterhalten, die sich thematisch direkt oder indirekt auf die/das Bauvorhaben beziehen. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Unterlassungsverpflichtung, hat er dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Netto-Abrechnungssumme, mindestens jedoch 5.000 €, je Verstoß zu bezahlen.
- 6.6 Bei Verstoß gegen die in § 1 Nr. 1.2 genannten Verpflichtungen (Integritätsklausel) zahlt der AN dem AG eine Vertragsstrafe nach § 1 Nr. 1.3 des Vertrages. Sofern das Bundestariftreuegesetz (BTTG) für den Vertrag gilt, zahlt der AN im Fall des Verstoßes gegen Vorgaben dieses Gesetzes eine Vertrags-straft nach Ziffer 3. a) der EVB Bundestariftreue.
- 6.7 Die im Vertrag vereinbarten Vertragsstrafen werden insgesamt auf 5 v. H. der Abrechnungssumme netto begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Vertragsstrafen aus der Integritätsklausel sowie wegen Verstoß gegen Vorgaben des BTTG. Diese werden mit den jeweils vereinbarten Sätzen zusätzlich gel-tend gemacht.
- 6.8 Der AG behält sich vor, die Vertragsstrafe/n bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

§ 7 Abnahme

- 7.1. Die Leistung wird förmlich abgenommen. Der AN hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich beim AG zu beantragen. Die Abnahme erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Erklärung anhand der Abnahmenie-derschrift (208.1402V10). Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung der Abnahmeniederschrift. Für Teilabnahmen gilt das Vorgenannte entsprechend.

§ 8 Mängelansprüche

- 8.1 Für die Mängelansprüche des AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Werkvertrag.
- 8.2 Der AN haftet für Schäden, die auf einem schuldhaften Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen.
- 8.3 Die Ansprüche des AG aus dem Vertrag verjähren in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung. Für Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 9 Vergütung

Die vertraglich vereinbarte Vergütung ergibt sich aus der Anlage 2.4 in Verbindung mit der Anlage 0.2 Zuschlagsschreiben.

- 9.1 Die Vergütung für Leistungen erfolgt auf Grundlage der in Anlage 2.4 vereinbarten Einheitspreise anhand der tatsächlichen Anzahl der geprüften Nachträge je NT-Clustern (Forderungshöhen). Die Vergütung von Bauzeitennachträgen erfolgt auf Grundlage der in Anlage 2.4 vereinbarten Einheitspreise anhand des tatsächlich angefallenen Stundenaufwands.

Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis.

Mit den Einheitspreisen sind alle Leistungen abgegolten, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Leistungsanfall auf Seiten des AN und der Entwicklung der Herstellungskosten des Projektes/der Maßnahme. Abweichungen von den in Anlage 2.4 dargestellten Mengen je NT-Cluster haben keinen Einfluss auf die vereinbarten Einheitspreise.

- 9.2 bleibt frei
- 9.3 bleibt frei
- 9.4 bleibt frei
- 9.5 bleibt frei
- 9.6 Zu der Vergütung (einschließlich der Nebenkosten) wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt, sofern sie in der Rechnung (Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung) gesondert ausgewiesen ist.
- 9.7 Von jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Teilschluss-/Schlusszahlung) wird von der jeweiligen Netto-rechnungssumme entsprechend Skonto abgezogen, wenn folgende Zahlungsfristen eingehalten werden:

Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen 3% Skonto

Die jeweilige Zahlungsfrist beginnt ab Zugang der entsprechenden prüffähigen Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung.

§ 10 Sicherheitsleistung

- 10.1 Von jeder Abschlagsrechnung werden 8 % der geprüften Brutto-Abrechnungssumme einbehalten. Der Einbehalt dient als Sicherheit für die Erfüllungsansprüche des AG einschließlich etwaiger Ansprüche wegen Schadensersatz oder auf Rückforderung wegen Überzahlung einschließlich Zinsen. Der AN kann den Sicherheitseinbehalt durch Bürgschaft nach Abschnitt 11 AVB Arch./Ing. ablösen. Die Auszahlung des Einbehaltes bzw. Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Abnahme der Leistung mit der Schlusszahlung und im Fall der Vereinbarung einer Sicherheit für Mängelansprüche Zug um Zug gegen Vorlage der Bürgschaft für Mängelansprüche.
- 10.2 Als Sicherheit für Mängelansprüche einschließlich etwaiger Ansprüche wegen Schadensersatz oder auf Rückforderung wegen Überzahlung sind 5 % der geprüften Brutto-Abrechnungssumme durch Bürgschaft nach Abschnitt 11 der AVB Arch./Ing. zu leisten. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt auf Anforderung des AN nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

- 10.3 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Bürgschaftserklärungen an die SSC Buchhaltung zu übersenden.

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Die Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrags übernimmt das Mitglied; es vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem AG.
- 11.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, auch nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an das geschäftsführende Mitglied oder nach dessen Weisungen geleistet.

§ 12 Kündigung

- 12.1 Der AG kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung des AN jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen (648 BGB).
- 12.2 Der Vertrag ist für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung nach § 648a Abs. 1 Satz 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der AN seine Zahlungen eingestellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt hat oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund sind nur die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und abgrenzbaren Leistungen zu vergüten.
- 12.3 Die Kündigung kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Leistung beschränkt werden.
- 12.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 650h BGB).
- 12.5 Im Fall der Kündigung hat der AN unverzüglich den erreichten Leistungsstand zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AG unverzüglich schriftlich und digital in einem gemäß § 16.3 vereinbarten Datenformat zu übergeben. Das vom AN gewählte Datenformat muss eine weitere Bearbeitung der Daten ermöglichen. Ferner hat der AN für eine reibungslose Projektübergabe Sorge zu tragen.

§ 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 13.1 Liegen die Voraussetzung für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand **Hannover** vereinbart.

§ 14 Vertretung des Auftragnehmers

- 14.1 Für die Leistungen entsprechend § 2 werden vom AN benannt:
Als leitender Nachtragsprüfer (gemäß Teilnahmeantrag):
Ein etwaiger Austausch des zuvor benannten Personals bestimmt sich nach § 16.9.
- 14.2 Auf schriftliches Verlangen des AG tauscht der AN Personal aus, das sich im Verlauf der Arbeiten als ungeeignet zur Vertragsdurchführung erweist.

§ 15

Vertretung des Auftraggebers

- 15.1 Die vom AN bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Maßnahme eingesetzten Personen, insbesondere Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute sind nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- Ausgeschlossen sind daher insbesondere Erklärungen, Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des AG begründen können.
- 15.2 Ist auf Seite 1 dieses Vertrages eine vertragsabwickelnde Stelle angegeben, hat der Auftraggeber diese zu seiner Vertretung bei der Abwicklung des Vertrages bevollmächtigt. Die Vertretung des AG/der vertragsabwickelnden Stelle wird ausschließlich von den nachfolgend namentlich benannten Personen wahrgenommen:
- Frau Katrin Huhs, V.II-N-M-B
- Herr Philipp Sell, V.II-N-M-B
- Herr Elmar Schönhoff, V.II-N-M-B
- Herr Jannick Wagner, V.II-N-M-B
- Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht bestimmt ist (z. B. Prokuristen), auf Seiten des Auftraggebers oder der vertragsabwickelnden Stelle wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 16

Besondere Vertragsbedingungen

- 16.1 Der AN hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen seiner Sachkunde auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Etwaige Bedenken hat er möglichst frühzeitig, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Unterlagen unter Darlegung der Gründe, ab 01.05.2026 über die seitens des AG bereitgestellte Formularmaske „Bedenkenanzeige“ auf der Nachtragsplattform (NTP) - soweit nicht gemäß § 16 Nr. 16.11 ausgeschlossen - sonst schriftlich mitzuteilen.
- 16.2 Der AN hat seine Leistungen im Zusammenwirken mit dem AG sowie den
- Verbundenen Unternehmen der DB AG bzw. deren Fachabteilungen
 - Objekt- und Fachplanern
 - Sonderfachleuten und Gutachtern
 - Ingenieurbüros im Auftrag des AG
 - Bau-Auftragnehmern
- zu koordinieren sowie quantitativ und qualitativ so umfassend zu erbringen, dass die Verwirklichung des Projektes/der Maßnahme insbesondere hinsichtlich der vertraglich festgelegten Qualität, der Kosten und der Termine gewährleistet ist. Hierzu gehören auch alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Anlage 1 aufgeführt sind, jedoch im Sinne des Vertrages und der Leistungsbeschreibung zur Erreichung des geschuldeten Leistungserfolges erforderlich sind.
- Ferner erstreckt sich die Leistungspflicht des AN auch auf Planungs- und gewerbliche Leistungen, die in den Vertragsunterlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (noch) nicht beschrieben sind, jedoch im Rahmen des Projektablaufes Planern oder ausführenden Unternehmen übertragen werden.
- Die Leistung ist unter Verwendung der in § 2 Nr. 4 gekennzeichneten Unterlagen zu erbringen.
- 16.3 Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Ausarbeitungen sind dem AG
- in digitaler bearbeitbarer Form einfach zu liefern, Datenformat und Datenträger in Abstimmung mit dem AG (u.a.: *.docx, *.xlsx, *.pptx, *.dwg, *.dxf, *.shp, *.kmz, *.X83) sowie in *.pdf.
 - auf geeigneten Datenträgern (Datenträger in Abstimmung mit dem AG)
 - im VRI DMS inkl. Verschlagwortung und Ablagesystematik in Abstimmung mit dem AG

- 16.4 Für den Fall notwendigen Betretens von Bahnanlagen sind die Sicherungstermine mindestens 6 Kalenderwochen vorher mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen.
- 16.5 Erfolgt die Auftragsbearbeitung unter Verwendung von DV-Anlagen des AN, sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die anzuwendenden Programme vor Beginn der Bearbeitung mit dem AG abzustimmen. Datenträger und Datenaustauschformat sind so zu wählen, dass eine direkte Übertragung auf DV-Anlagen des AG möglich ist.
- 16.6 bleibt frei
- 16.7 Folgende Leistungen werden von Sonderfachleuten, sonstigen Dritten erbracht:
- Projektsteuerungsleistungen
 - Bauüberwachungsleistungen
- Bei Bedarf werden weitere Leistungen von Sonderfachleuten und/oder Dritten vom AG veranlasst. Soweit der AN die Einschaltung von weiteren Sonderfachleuten und sonstigen Dritten für notwendig erachtet, hat er den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Sind Unterlagen von Sonderfachleuten und sonstigen Dritten für die Leistungserbringung des AN erforderlich, fordert der AN die Unterlagen nach Abstimmung mit dem AG bei den vom AG beauftragten Sonderfachleuten und sonstigen Dritten direkt an.
- 16.8 Folgende Leistungen werden vom AG erbracht:
- die in Anlage 1 als Leistung des AG gekennzeichneten Teilleistungen
 - Liefern, Beistellen von Unterlagen, Verträge und Berechnungen sowie Daten und Informationen entsprechend dem Projekt-/Maßnahmenfortschritt, soweit sie dem AG zu Verfügung stehen
 - Treffen der erforderlichen Entscheidungen
 - Vergaben von Gutachterleistungen (bei Bedarf)
 - Vergabe von Bauleistungen
- Der AN hat die im Zuge der Bearbeitung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG schriftlich anzufordern.
- 16.9 Der AN verpflichtet sich, die zuständige vertragsabwickelnde Stelle rechtzeitig schriftlich vor einem etwaigen Austausch seines eingesetzten Personals zu unterrichten. Durch den Austausch von Personal darf der Erfolg der vom AN geschuldeten Leistungen nicht gefährdet werden. Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der AN trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung seinen in diesem Absatz geregelten Verpflichtungen nicht oder nicht hinreichend nachkommt.
- 16.10 Der AN wird sich nicht für die Leistungsbereiche
- Planung
 - Projektsteuerung
 - Bauüberwachung
- der Maßnahme(n)/ der/des Projekte(s) bewerben.
- 16.11 Nachtragsplattform (NTP)
- bleibt frei

§ 17 **Nachunternehmer**

17.1 Abweichend von AVB Ziffer 1 (3) werden folgende Leistungen durch Nachunternehmer erbracht:

Leistungen	Nachunternehmer

Der AN verpflichtet sich, vorgenannte Nachunternehmer nur mit vorheriger Zustimmung der vertragsabwickelnden Stelle auszutauschen.

§ 18 **Schlussbestimmungen**

- 18.1 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (z.B. Nebenabrede) bedürfen grundsätzlich der Textform.
- 18.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrags selbst.
- 18.3 Die Vertragsparteien haben jedoch alles zu tun, um eine unwirksame Bestimmung bzw. eine Regelungslücke durch eine wirtschaftlich entsprechende Bestimmung zu ersetzen bzw. zu schließen.
- 18.4 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des AN bedarf.
- 18.5 Wir sind uns bewusst, dass hier und im Angebot fahrlässig oder vorsätzlich abgegebene falsche Erklärungen von uns
- den Ausschluss vom Vergabeverfahren und von weiteren Vergabeverfahren des Konzerns Deutsche Bahn zur Folge haben kann
 - nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen kann.

Mit Abgabe des Angebots bestätigen wir die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Dieser Vertrag ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.